



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Rathaus, Marktplatz 9, CH-4001 Basel

Telefon +41 61 267 85 62

Telefax +41 61 267 85 72

E-Mail staatskanzlei@bs.ch

Internet www.bs.ch

Eidgenössische Steuerverwaltung
Abteilung Steuerpolitik + Gesetzgebung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Basel, 23. Januara 2013

Regierungsratsbeschluss
vom 22. Januar 2013

Bundesgesetz über die Aufhebung der Eidgenössischen Erlasskommission für die direkte Bundessteuer (Steuererlassgesetz)
Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. November 2012 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Finanzdepartements, Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf, den Kantonen bis 20. Februar 2013 Gelegenheit zur Stellungnahme zur Vorlage zu einem Bundesgesetz über die Aufhebung der Eidgenössischen Erlasskommission für die direkte Bundessteuer (Steuererlassgesetz) gegeben.

Für die Gelegenheit zur Anhörung danken wir bestens. Wir machen davon gerne Gebrauch und lassen Ihnen nachstehend unsere Stellungnahme zukommen.

Mit dem Steuererlassgesetz möchte der Bund im Bestreben um Vereinfachung des Steuersystems die Eidgenössische Erlasskommission (EEK) abschaffen und die Beurteilung von Steuererlassgesuchen zur direkten Bundessteuer in Zukunft vollständig den Kantonen überlassen. Ausser der Aufhebung der EEK sieht die Vernehmlassungsvorlage eine gegenüber heute einlässlichere Regelung des Steuererlasses auf Gesetzesstufe vor mit Bestimmungen zu den Erlassvoraussetzungen, zu den Erlassausschlussgründen und zum Erlassverfahren.

Die Gesetzesvorlage wird vom Regierungsrat Basel-Stadt begrüsst. Die EEK hat seit der Anhebung der Zuständigkeitsgrenze auf CHF 25'000 im Jahre 2009 wesentlich an Bedeutung verloren und es sind von ihr seither nur noch relativ wenige Erlassfälle zu beurteilen. Es macht daher keinen Sinn an dieser Institution festzuhalten, umso mehr als die Gabelung des Rechtsweges bei Steuererlassen die Abgrenzung bzw. Koordination der Entscheide der EEK und der kantonalen Erlassbehörden schwierig machte und den organisatorischen Ab-

lauf des Erlassverfahrens unnötig verkomplizierte. Die Abschaffung der EEK wird daher befürwortet.

Zu bejahen ist auch, dass die wichtigsten Rechtsregeln und Prinzipien zum Steuererlass nicht mehr bloss auf Verordnungs-, sondern neu auf Gesetzesstufe verankert werden. Dies stellt die Rechtsanwendung auf eine sicherere Basis.

Zu begrüssen ist schliesslich, dass die Organisation des Rechtsmittelverfahrens Sache der Kantone bleibt und dass der Bund den Kantonen keine bestimmte Ausgestaltung des Instanzenzugs vorschreibt. Zu unterschiedlich sind die organisatorischen Strukturen in den Kantonen. Folgerichtig erhält die Eidgenössische Steuerverwaltung im Gegenzug aber die Möglichkeit zur Behördenbeschwerde gegen Erlassentscheide der Kantone und richtigerweise soll auch das Bundesgericht als oberste Gerichtsinstanz sowohl kantonale wie auch eidgenössische Erlassfälle beurteilen, sofern es sich dabei um besonders bedeutsame Fälle handelt.

Mit den einzelnen Gesetzesbestimmungen sind wir grundsätzlich einverstanden, doch möchten wir noch einige präzisierende Anregungen anbringen:

- Wir vermissen bei den Erlassausschlussgründen (Art. 167a DBG) eine Bestimmung analog Art. 10 Abs. 2 der heutigen Erlassverordnung, wonach bei Vorhandensein von weiteren Gläubigern ein Steuererlass nur zulässig ist, wenn diese Drittgläubiger im gleichen Verhältnis auf ihre Forderungen verzichten wie der Fiskus.
- Vermisst wird ferner eine Bestimmung analog Art. 7 Abs. 2 der Erlassverordnung, welche klarstellt, dass die Steuern nur dann Gegenstand eines Erlassgesuchs bilden können, wenn sie rechtskräftig festgesetzt und noch nicht bezahlt sind.
- Ausdrücklich begrüsst wird die in Art. 167 Abs. 1 enthaltene Regelung, dass ein Erlass bei Steuerhinterziehungen nur in Ausnahmefällen möglich sein soll. Wir meinen gar, dass ein Steuererlass bei Steuerhinterziehungen gänzlich ausgeschlossen werden sollte, denn aus Sicht des ehrlichen Steuerzahlers ist es unverständlich, wenn der Staat auf die Vollstreckung rechtskräftiger Nachsteuern und Sanktionen verzichtet und dadurch das Risiko des Täters, für seine Widerhandlungen effektiv zur Verantwortung gezogen zu werden, noch weiter verringert wird.

Wir verweisen sodann auch auf den beiliegenden Fragebogen mit unserer Beurteilung der einzelnen Änderungsvorschläge.

Gerne hoffen wir Ihnen mit dieser Stellungnahme gedient zu haben. Für die Gelegenheit zur Anhörung danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident

Die Staatsschreiberin



Dr. Guy Morin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Beilage: Fragebogen